

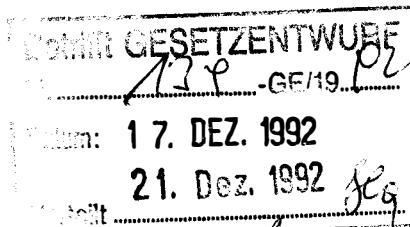


VERBAND DER DIPLOM DIÄTASSISTENTINNEN ÖSTERREICH

A-1100 Wien, Raaber Bahngasse 3/2/8, Tel. 0222 / 62 69 984

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien



Wien, 16. Dezember 1992

Betrifft: Stellungnahme des Verbandes der dipl. DiätassistentInnen und ernährungsmedizinischen BeraterInnen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert werden soll.

Durch die einstimmige Entscheidung des Parlaments, ein eigenes Gesetz für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) zu verabschieden und damit die in diesem "Krankenpflegegesetz" herauszunehmen, erscheint es o.a. Verband notwendig, auch in nicht mit dem Grundsatzgesetz übereinstimmenden Fällen, bei taxativer bzw. beispielhafter Aufzählung von Gesundheitsberufen in Zukunft auch die geh. MTD in Gesetzestexte aufzunehmen.

O.a. Verband bittet deshalb, beiliegende Korrekturen zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, vorzunehmen.

Für den Vorstand:

Gertrud Fitzner
Gertrud Fitzner
1. Vorsitzende

Anlage: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme

Stellungnahme zum Gesetzestext

- §3a Abs. 4 einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes, und vor; ... des psychologischen Dienstes,
"des medizinisch-technischen Dienstes"
- §3c Abs. (3) einzufügen: nach; ... beruflichen Interessenvertretung, und vor; ... der klinischen Psychologen,
"des medizinisch-technischen Dienstes"
- §6a einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes (§11a Abs. 1), und vor; ... sowie des psychologischen,
"des medizinisch-technischen Dienstes"
- §7 Abs. 4 einzufügen: nach; ... fachlich qualifizierte Ärzte, und vor; ... oder Absolventen entsprechender "geeignete gehobene medizinisch-technischen Dienste"
- §8a (2) einzufügen: nach; ... des Krankenpflegedienstes, und vor; ... als Hygienefachkraft
"oder des gehobene medizinisch-technischen Dienstes"
- §8a (6) einzufügen: nach; ... der der Krankenhausverwaltung, und vor; ... betriebsärztlichen
"des medizinisch-technischen Dienstes"
- §8c (2) einzufügen: als 2a oder Neunummerierung nach 2., und vor 3.
"2a. Einem Vertreter der gehobenen medizinisch-technischen Dienste"
- §8d (2) einzufügen: nach; ... kollegiale Führung, und vor ... hat die Durchführung
"und die Leitung der med.techn. Dienste"
- §8d (3) einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes und vor; des psychologischen
"der gehobenen medizinisch-technischen Dienste"
- §10.2 (b) einzufügen: nach; ... der pflegerischen, und vor; ... und allfälligen psychologischen
"Leistungen der med.techn. Dienste"
- §11a Abs. 2 einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes, und vor; ... hauptberuflich auszuüben
"und der med.techn. Dienste"
- §11d einzufügen: nach; ... des Krankenpflegepersonals, und vor; ... sowie des übrigen
"der gehobenen medizinisch-technischen Dienste"

- **zur den Erläuterungen "Besonderer Teil"**
- Seite 33, 4.Abs. einzufügen: nach; ... niedergelassene Kassenvertragsärzte und Dentisten, und vor; ... sowie kasseneigene Einrichtungen
"freiberuflich tätige Angehörige der med.techn. Dienste"
- Seite 36, 1.Abs. einzufügen: nach; ... klinischen Psychologen und Psychotherapeuten, und vor; ... Beteiligtenstellung im
"sowie der gehobenen med.techn. Dienste"
- Seite 40, 2.Abs. einzufügen: nach; ... entsprechender naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, und vor; ... vorgesehen wird
"oder Angehörigen der gehobenen med.techn. Dienste"
- Seite 41, 6.Äbs. einzufügen: nach; ... des diplomierten Krankenpflegedienstes, und vor; ... eine die Hygienebelange
"oder des gehobene med.techn. Dienstes"
- Seite 41, 6.Abs. einzufügen: nach; ... die im sog. Krankenpflege- gesetz, und vor; ... für Spezialaufgaben vorgesehene
"und dem sog. MTD-Gesetz"
- Seite 41, 6.Abs. einzufügen: nach; (vgl. § 57b Krankenpflegegesetz
"und Gesetz zur Regelung der geh.med.techn. Dienste")
- Seite 47, 1.Abs. neuer Text:
wissenschaftlich/technische, die sich am wissenschaftlichen Kenntnisstand von Medizin, Krankenpflege, der medizinisch technischen Dienste und an den derzeit möglichen Technologien orientieren."
- Seite 47, 2.Abs. neuer Text:
"interpersonale Ziele, die sich vor allem an der Übereinstimmung ärztlicher, pflegerischer sowie med.technischer Handlungen, mit den gültigen Wertvorstellungen und den Rechten und Bedürfnissen der Patienten orientieren und"
- Seite 49, 2.Abs. einzufügen: nach; ... psychotherapeutische Betreuung, und vor; ... zu dokumentieren
"sowie Leistungen der med.techn. Dienste in Diagnostik, Therapie und Beratung"
- Seite 51, 1.Abs. einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes, und vor; ... vorzusehen
"und der med.techn. Dienste"
- Seite 51, 2.Abs. einzufügen: nach; ... des Pflegedienstes, und vor; ... vorzusehen haben
"und der med.techn. Dienste"

Wien

am 7.12.1992